

BGer 8C_3/2016 vom 29. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_3_2016

FR: TF 8C_3/2016 du 29 février 2016

IT: TF 8C_3/2016 del 29 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Für den unfallbedingten Schaden im linken Knie sprach die SUVA dem Versicherten mit Verfügung vom 15. März 2005 und Einspracheentscheid vom 2. Juni 2005 ab 1. Februar 2005 eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 22 % und eine Integritätsentschädigung bei einer Einbusse von 20 % zu. Streitig und zu prüfen ist einerseits, ob sich der Zustand des linken Knies seit der Rentenzusprache verschlechtert hat und andererseits, ob neben dem Schaden am linken Knie auch die zwischenzeitlich aufgetretenen Probleme im rechten Knie und an der rechten Hüfte als Folge des Unfallereignisses vom 27. Mai 1997 zu werten sind.

E. 3

Ist eine versicherte Person infolge des Unfalles mindestens zu 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 18. Juni 2014 festgestellt, dass sowohl eine Verschlechterung des Zustandes des linken Knies als auch die

Kausalität zwischen dem Unfallereignis vom 27. Mai 1997 und den Problemen am rechten Knie und an der rechten Hüfte zu verneinen sind. Der Beschwerdeführer spricht dem Gutachten des Dr. med. C. _____ aus verschiedenen Gründen den Beweiswert ab.

E. 4.2

Der Versicherte macht zunächst unter Hinweis auf eine Publikation des Experten sinngemäss eine Befangenheit des Dr. med. C. _____ geltend. Rechtsprechungsgemäss ist eine Befangenheit, welche als Ausstandsgrund zu gelten hätte, nicht bereits dann anzunehmen, wenn eine Gerichtsperson oder ein Experte abstrakt und ohne Bezug zu einem konkreten Verfahren eine politische oder wissenschaftliche Meinung geäussert hat (vgl. Urteil 8C_828/2010 vom 14. Juni 2011 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt erst recht, wenn wie vorliegend kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Thematik der Publikation und den sich im konkreten Fall stellenden Fragen erkennbar ist.

E. 4.3

Auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Solche sind nicht bereits durch den Umstand erstellt, dass Dr. med. D. _____ in seinem Schreiben vom 25. Juli 2014 mit den Schlussfolgerungen des Gutachters nicht übereinstimmt und diese als unhaltbar und als reine Spekulation bezeichnet. Auch die Mutmassungen des Dr. med. D. _____ über die Arbeitsorganisation und die Befunderhebung des Experten vermögen das Gutachten nicht als mangelhaft erscheinen zu lassen. Entgegen den Ausführungen des Versicherten geht aus dem Gutachten auch mit hinreichender Klarheit hervor, dass der Experte sowohl eine Verschlechterung des Zustandes des linken Knies als auch die Kausalität zwischen dem Unfallereignis vom 27. Mai 1997 und den Problemen am rechten Knie und an der rechten Hüfte verneint.

E. 4.4

Durfte die Vorinstanz somit zur Feststellung des medizinischen Sachverhaltes auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ abstellen, so ist nicht zu beanstanden, dass sie einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG verneint hat. Die Beschwerde des Versicherten ist somit abzuweisen.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.